

Regelungen

zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Inhaltliche Beschreibung und Entscheidungskriterien für Einzelmaßnahmen lokaler Akteure:

a) Grundlagen für die Entscheidung

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der LAG Zugspitz Region nach eigenem Ermessen, im Rahmen einer Sitzung des Gremiums, getroffen.
- Das Entscheidungsgremium kann entscheiden, dass die Einzelmaßnahme nicht in der beantragten Höhe sondern mit einem geringeren Betrag bezuschusst wird.
- Entscheidungen durch Umlaufbeschluss sind nur in begründeten Ausnahmefälle möglich
- Eine „Finanzierung“ von Speisen und Getränken erfolgt nur, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Grundlage für die Entscheidung sind die Punkte 1b – 1d dieser Regelungen
- Einzelmaßnahmen müssen **mindestens einem** Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Zugspitz Region dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken
- Auf die Genehmigung des Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Die Unterstützung von Vereinsfeiern, wie z. B. Grillfeste usw. ist nicht möglich.
- grundsätzlich keine weiteren Einschränkungen

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Die Beantragung eines Zuschusses durch kommunale Gebietskörperschaften, Einzelpersonen und Unternehmen ist nicht möglich
- Je lokalem Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

d) Höhe der Unterstützung:

- Maximal 2.500,-- € pro Einzelmaßnahme
- Keine Förderung der Umsatzsteuer

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen der LAG Zugspitz Region und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Zugspitz Region mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

a) Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch den lokalen Akteur und Geldfluss durch die LAG Zugspitz Region an den lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2022 erfolgt sein)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - i. Sachbericht (Bestätigung der Durchführung durch den lokalen Akteur)
 - ii. bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
 - iii. ggf. Presseartikel, Bilder o. ä.
 - iv. ggf. sonstige Nachweise
- Unterschrift der LAG Zugspitz Region und des lokalen Akteurs

b) Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes, muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes, schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Zugspitz Region beantragt werden.
- Sollte ein Projekt aufgrund schlechter Witterung nicht zustande kommen, bleibt die Zusage für den Zuschuss bestehen, wenn das Projekt innerhalb eines Jahres nach Absage nachgeholt wird.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung:

a) Nachweis der LAG Zugspitz Region gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung zwischen LAG Zugspitz Region und lokalem Akteur
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme
(siehe Ziff. 2)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den Lokalen Akteur durch die LAG Zugspitz Region (z. B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)